

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Konjunkturpaket II  
 Hier: Festlegung der Maßnahmen der 2. Tranche, Benennung von Ersatzmaßnahmen**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	23.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	29.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	30.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat

- a) beauftragt die Verwaltung zur teilweisen Umsetzung des Konjunkturpaketes II mit der Durchführung der in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen. Sofern Vorhaben erst nach der Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes realisiert werden können, erfolgt die Beschlussfassung vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung.

- b) beschließt zur Realisierung dieser Maßnahmen über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von **42.741.027 € Hj 2009**

Deckung erfolgt durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen aus dem Konjunkturpaket II.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen sowie die Mehrerträge und –einzahlungen entsprechend der Inanspruchnahme den sachlich zuständigen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen zuzuordnen.

- c) erklärt sich damit einverstanden, dass die in der Anlage 1 aufgeführten Ersatzmaßnahmen bei Bedarf je Dezernat in der vorgeschlagenen Reihenfolge in Anspruch genommen werden. Bei einer dezernatsübergreifenden Inanspruchnahme der Ersatzmaßnahmen ist die vorherige Entscheidung des Rates einzuholen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 42.741.027 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
		%	42.741.027 €		€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen****1. Allgemeines:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 die Verwaltung beauftragt, im Rahmen des Konjunkturpakets II als 1. Tranche Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 57.580.800 € umzusetzen.

Das Land NRW hat zwischenzeitlich das zur Anmeldung der Einzelvorhaben erforderliche DV-Programm zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen wurde erstmals bekannt, dass der Bund eine Maßnahmenbeschreibung verlangt, die zwingend mindestens 200 Zeichen umfassen muss. Es war daher erforderlich, die teilweise doch sehr kompakten Erläuterungen zu erweitern. Das RPA nimmt nunmehr auf der Grundlage der ausführlicheren Erläuterungen eine nochmalige Vorprüfung der Förderfähigkeit vor. Sobald das positive Votum vorliegt, erfolgt die sukzessive Anmeldung der Maßnahme beim Land.

**2. Änderung des Artikels 104 b Grundgesetz**

Nach der bisherigen Rechtslage sind nur Maßnahmen förderfähig, die die Voraussetzungen des Artikels 104 b des Grundgesetzes erfüllen, d.h. der Bund muss für den entsprechenden Bereich das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung haben. Um die Fördermöglichkeiten gegenüber dem Status quo deutlich zu erweitern, hat die Förderalismuskommission eine Änderung des Artikels 104 b GG vorgeschlagen, die nach Mitteilung des Innenministeriums NRW „voraussichtlich Ende Juli 2009“ in Kraft treten soll. Bisher ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die Änderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt Rechtskraft erlangt.

Nach Mitteilung des Deutschen Städtetages soll der Artikel 104 b des Grundgesetzes durch den folgenden Absatz erweitert werden:

*„Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren“.*

Auch wenn durch diese Änderung die bisherigen Beschränkungen für den Einsatz der Mittel des Konjunkturpaketes II soweit sie aus dem Grundgesetz resultieren aufgehoben werden, bedeutet das aber nicht, dass die Gelder nunmehr uneingeschränkt verwendet werden dürfen.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium, Herrn Gatzer, vom 23.03.2009 hat der Deutsche Städtetag folgendes mitgeteilt:

*„Das Zukunftsinvestitionsgesetz wird auch im Rahmen der beabsichtigten Grundgesetzänderung nicht modifiziert. Dies bedeutet, dass die verschiedenen im Zukunftsinvestitionsgesetz vorgenommenen Einschränkungen weiterhin gelten, wenn auch teilweise in abgeschwächter Form. Dies bedeutet unter anderem, dass die energetische Sanierung, die unter dem alten Artikel 104 b bei einem einzelnen Investitionsvorhaben „prägend“ sein muss, zukünftig immer noch eine „besondere Bedeutung“ haben muss. Auch gilt die Beschränkung fort, dass im Bereich der sonstigen Infrastrukturinvestition Abwasser und ÖPNV weiterhin nicht förderfähig sind sowie die Maßnahmen bei kommunalen Straßen auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt sein müssen.“*

Auf telefonische Anfrage teilte das Innenministerium des Landes NRW unter Bezugnahme auf das vorgenannte Schreiben vom 23.03.2009, das der Vorlage über die Festsetzung der Maßnahmen der ersten Tranche beigefügt wurde, mit, dass im Bereich der Schulinfrastruktur zukünftig auch Einzelvorhaben **ohne** energetische Sanierung zulässig sind. Es muss aber sichergestellt werden, dass die energetische Sanierung bezogen auf die **Gesamtheit** aller Maßnahmen eine besondere Bedeutung hat.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass Maßnahmen nur innerhalb der im Zukunftsinvestitionsgesetz genannten Bereiche gefördert werden können und die zeitlichen Vorgaben zu erfüllen sind.

Von verschiedenen Stellen wurde ausgeführt, dass die neue Rechtslage nach Änderung des Grundgesetzes auch auf bereits vor diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen Anwendung findet. Diese Rechtsauffassung wird von anderen angezweifelt. Um Risiken auszuschließen, wird die Verwaltung Maßnahmen deren Förderfähigkeit erst nach der Änderung des Artikels 104 b des Grundgesetzes gegeben ist, erst beginnen, wenn die Anpassung in Kraft getreten ist.

**Um eine zügige Umsetzung des Konjunkturpakets II sicherzustellen, schlägt die Verwaltung daher auch im Hinblick auf die anstehenden Sommerferien vor, die Maßnahmen der 2. Tranche bereits jetzt vorbehaltlich der anstehenden Grundgesetzänderung zu benennen. Eine Zurückstellung dieser Entscheidung bis zum Ende der sitzungsfreien Zeit würde zu vermeidbaren Verzögerungen führen, bei einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss während der sitzungsfreien Zeit könnte keine Vorberatung im Jugendhilfe- und im Finanzausschuss erfolgen.**

### **3. Festlegung der Mittel der 2. Tranche**

Die Stadt Köln erhält nach dem zwischenzeitlich vorliegenden rechtskräftigen Bewilligungsbescheid im Rahmen des Konjunkturpakets II folgende Mittel:

Investitionsschwerpunkt 1, Bildung,	72.597.665 €
Investitionsschwerpunkt 2, Infrastruktur	<u>27.724.162 €</u>
Summe:	100.321.827 €

Der Rat hat mit Beschluss vom 05.05.2009 die Verwaltung beauftragt, in einem ersten Schritt Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von

57.580.800 €

umzusetzen.

Es muss somit ein Beschluss über die Verwendung des noch verfügbaren Betrages von herbeigeführt werden.

42.741.027 €

Von diesem Betrag entfallen auf den Investitionsschwerpunkt 1, Bildung

36.142.665 € und

den Investitionsschwerpunkt 2, Infrastruktur

6.598.362 €

Summe wie oben:

42.741.027 €

**Die zur Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.**

#### **4. Ersatzmaßnahmen**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 die Verwaltung u.a. aufgefordert (Ziffer 2. des Beschlusses)

*„dem Rat schnellstmöglich eine Prioritätenliste möglicher Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, Projekte, die aus den unter 1. genannten Gründen herausgenommen werden müssen [Vorhaben sind nicht förderfähig oder können nicht zeitnah umgesetzt werden], im Rahmen des freigewordenen Budgets zu ersetzen, insbesondere sind dabei Maßnahmen der Breitbandverkabelung in Schulen zu berücksichtigen. Der Rat behält sich die Entscheidung, welche Ersatzmaßnahmen des jeweiligen Schwerpunkts umgesetzt werden sollen, ausdrücklich vor.“*

Diese Regelung ist auch auf die Maßnahmen der 2. Tranche anzuwenden. Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses schlägt die Verwaltung je Investitionsschwerpunkt Ersatzmaßnahmen im Umfang von ca. 25% der im Rahmen des Konjunkturpakets II zugewiesenen Mittel vor.

**Die Einzelvorhaben sind aus der Anlage 1 ersichtlich.**

Die Benennung der Ersatzmaßnahmen erfolgt je Dezernat.. Es wurde außerdem eine Priorisierung vorgenommen. Sofern auf Ersatzvorhaben zurückgegriffen werden muss, soll dies **innerhalb des jeweiligen Dezernates** in der vorgeschlagenen Reihenfolge geschehen. Bei einer dezernatsübergreifenden Inanspruchnahme der Ersatzmaßnahmen muss ein neuer Ratsbeschluss herbeigeführt werden.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**